

# Impuls #2

## Menschenrechtsbasierte Radikalisierungsprävention – ein Entwurf aus der Sozialen Arbeit

Von Saloua Mohammed Oulad M'Hand/  
Maïke Nadar



# Impuls #2

Menschenrechtsbasierte  
Radikalisierungsprävention – ein Entwurf aus  
der Sozialen Arbeit

# 1. Einleitung

Das Arbeitsfeld der Radikalisierungsprävention blickt auf eine dynamische Entwicklung zurück. Die internationalen sowie nationalen Auswirkungen des islamistischen Terrorismus haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass dieses Phänomen im Vergleich zum Rechtsextremismus immer stärker in den Fokus gerückt ist. In der Radikalisierungspräventionslandschaft spiegelt sich diese Entwicklung in Form einer Vielzahl an Angeboten wider. Diese Angebote bedienen sich diverser Herangehensweisen und Ansätze, die phänomenspezifisch, phänomenunspezifisch oder phänomenübergreifend ausgerichtet sein können. Zentral für diese Ansätze ist die Auseinandersetzung mit Phänomenen wie Rechtsextremismus und/oder Islamismus sowie den unterschiedlichen Präventionsebenen (universelle, selektive und indizierte). Jedoch unterscheiden sich die Präventionsebenen „[...] hinsichtlich ihrer zeitlichen Vorverlagerung und ihrem Adressatenkreis“<sup>1</sup>. Präventive Angebote lassen sich zudem in verschiedenen Bereichen verorten, u. a. auch in verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, wie z. B. in der Jugend- und Schulsozialarbeit. Zudem kommen in der Präventionspraxis Grundsätze der politischen Bildung (z. B. Beutelsbacher Konsens) sowie Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit (z. B. Lebensweltorientierung) zur Anwendung.

Bis vor wenigen Jahren wurde die Radikalisierungsprävention kaum als Handlungsfeld Sozialer Arbeit er- und anerkannt<sup>2</sup>, obwohl sozialarbeiterischen Methoden und Ansätzen hier eine wesentliche Rolle zukommt. Mittlerweile arbeiten häufig Sozialarbeiter\*innen in Angeboten der Radikalisierungsprävention und bringen spezifisch sozialarbeiterische Perspektiven, Wissensbestände und Handeln ein. Soziale Arbeit stellt durch ihre ethischen Handlungsmaximen, ihre professionellen und menschenrechtlichen Prinzipien sowie methodischen Instrumente eine Basis für die Entwicklung einer menschenrechtsbasierten, theoretisch-methodisch angeleiteten Radikalisierungsprävention dar. Es stellt sich vor allem mit Blick auf vulnerable Gruppen und Personen die Frage danach, inwieweit eine vorurteilsreflektierte, diversitätsbewusste, menschenrechtskonforme professionelle Praxis aussehen und gewährleistet werden und welchen Mehrwert dies für die Radikalisierungsprävention darstellen kann. Im Folgenden wird deshalb erörtert, welchen Beitrag Soziale Arbeit, die sich als eine Menschenrechtsprofession versteht, in der Entwicklung einer menschenrechtsbasierten Präventionsarbeit zu leisten vermag.

---

<sup>1</sup> Armbost et al. 2018, S. 5.

<sup>2</sup> Vgl. Mohammed Oulad M'Hand 2017, S. 236f.

## 2. Potenziale und Grenzen verschiedener Ansätze in der Radikalisierungsprävention

Die Radikalisierungsprävention im Bereich des Rechtsextremismus<sup>3</sup> und Islamismus hat das Ziel, Hinwendungen zu rechtsextremen und islamistischen Kontexten aufgrund ihrer demokratie- und menschenrechtsverachtenden Inhalte durch Aufklärung, Beratungs- und Ausstiegsangebote zu verhindern, zu unterbrechen und ideologische Annahmen umzukehren.<sup>4</sup> Der Bereich der Prävention kann in universelle, selektive und indizierte Prävention eingeteilt werden. Die universelle Prävention ist zielgruppenunspezifisch ausgerichtet und nimmt eher einen aufklärenden Charakter an, wie z. B. themenausgerichtete zielgruppenunspezifische Projektangebote an Schulen, die sich an alle Schüler\*innen und Lehrer\*innen richten. Der Bereich der selektiven Prävention hingegen weist eine zielgruppenspezifische Ansprache auf und richtet sich an Menschen, bei denen bereits erste Anzeichen von Hinwendungsprozessen wahrgenommen oder eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, beispielsweise durch das gezielte Aufsuchen von Personen/Gruppen, die selbst oder in Kontakt mit ideologisierten Personen/Gruppen stehen. Im Fokus der indizierten Prävention stehen Menschen, die bereits ideologisiert sind und teilweise auch schon Straftaten begangen haben, z. B. im Fall von Rückkehrer\*innen aus den Gebieten des sogenannten Islamischen Staats (IS).<sup>5</sup> Phänomene wie der Rechtsextremismus und der Islamismus bauen im Kern auf eine Ideologie der Ungleichwertigkeit auf. Hierbei werden nicht nur aufgrund gelesener oder tatsächlicher Differenzen Menschen aus der konstruierten Wir-Gruppe ausgeschlossen, sondern die konstruierte Wir-Gruppe wird aufgewertet, indem die Gruppe der sogenannten Anderen systematisch abgewertet und exkludiert wird.<sup>6</sup> Die Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und die daraus resultierenden Handlungen sind für die Radikalisierungsprävention grundlegend. Die in dieser Auseinandersetzung zum Einsatz kommenden Ansätze sind zielgruppen- und kontextabhängig phänomenübergreifend, -spezifisch oder -unspezifisch ausgerichtet. So befasst sich der phänomenübergreifende Ansatz im Gegensatz zum -spezifischen mit mehreren Phänomenen wie dem Rechtsextremismus und Islamismus, während der phänomenspezifische Ansatz ein bestimmtes Phänomen fokussiert. Der phänomenunspezifische Ansatz stellt kein bestimmtes Phänomen in den Mittelpunkt.<sup>7</sup> Zugute kommt dem phänomenunspezifischen Ansatz, dass durch die ideologieunabhängigen und thematisch breit aufgestellten Angebote (z. B. Demokratie, Menschenrechte etc.) ein breiterer Zugang zu verschiedenen Adressat\*innen geschaffen werden kann.<sup>8</sup> Aktuelle empirische Untersuchungen wie die MAPEX-Studie zur

<sup>3</sup> Hier wird der Rechtsextremismus nicht als Randphänomen im Sinne der klassischen Rechtsextremismusforschung verstanden, sondern in Anlehnung an Jaschke (2006), Stöss (2016) und Virchow (2016) breiter gefasst.

<sup>4</sup> Vgl. Ceylan/ Kiefer 2018, S. 8.

<sup>5</sup> Vgl. Ceylan/Kiefer 2018, S. 8ff.

<sup>6</sup> Vgl. Küpper 2012, S. 21ff.

<sup>7</sup> Vgl. Gruber et al. 2017, S. 11.

<sup>8</sup> Vgl. Friedmann, Plha, 2019.

Untersuchung von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung kommen zu dem Ergebnis, dass sich innerhalb der Radikalisierungspräventionspraxis ein phänomenübergreifendes und *-unspezifisches* Vorgehen vorzugsweise im universellen, teils auch im selektiven Bereich und eher weniger im indizierten Bereich etabliert hat.<sup>9</sup> Im Kontext eines phänomenübergreifenden Vorgehens wird auf pädagogische Erfahrungen und vorsichtig gezogene Vergleiche zwischen Rechtsextremismus und Islamismus in der Ansprache und Arbeit mit den Adressat\*innen zurückgegriffen.<sup>10</sup> Zudem kann eine Stigmatisierung von Gruppen vermieden werden, da kein Bezug auf ein spezielles Phänomen oder einer bestimmte Zielgruppe genommen wird.<sup>11</sup> So kann beispielsweise im Zuge eines Angebots zum Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Kontext Schule neben dem Rechtsextremismus auch der Islamismus aufgegriffen werden, ohne dass sich muslimische Jugendliche aufgrund ihrer (gelesenen) religiösen Zugehörigkeit zum Islam in irgendeiner Relation zum Islamismus gesetzt fühlen.

Eine menschenrechtsbasierte Radikalisierungsprävention nimmt bewusst Bezug auf Menschenrechte und setzt am gleichen Wert und den gleichen Rechten eines jeden Menschen an. Dadurch positioniert sie sich gegen jegliche Ideologie der Ungleichwertigkeit. Durch den expliziten, kommunizierbaren Bezug auf Menschenrechte werden so bewusst Settings der Zusammenarbeit geschaffen, in denen Menschenrechte erfahr- und erlebbar werden und dies nicht nur implizit passiert. Die Spezifik der Menschenrechtsbasierung zeigt sich vor allem darin, dass neben den Grundsätzen der politischen Bildung und Sozialen Arbeit auch die Grundprinzipien der Menschenrechtsbildung mit einem Lernen über, durch und für Menschenrechte Anwendung finden.

Für die Arbeit im Kontext der universellen und selektiven Prävention bedeutet dies konkret, dass neben phänomenspezifischem Wissen, gleichzeitig Wissen über Menschenrechte und deren Umsetzung vermittelt werden. Da Ideologien der Ungleichwertigkeit immer im Kern auf Abwertung bis hin zu Vernichtung zielen, ist es von besonderer Bedeutung, die Gleichwertigkeit aller Menschen als Rechtssubjekte lebensweltrelevant zu vermitteln und das Recht, nicht diskriminiert zu werden, zu thematisieren. Im Fokus sozialarbeiterischen Handelns steht die Förderung, Unterstützung und Begleitung von individuellen Bildungs-, Selbstermächtigungs- und Bewältigungsprozessen.<sup>12</sup> Der Zugang zu Angeboten muss dabei niedrigschwellig, lebenswelt-, bedarfs- und bedürfnisorientiert sein.<sup>13</sup> Das „Lernen durch“ Menschenrechte bedeutet, dass partizipative Lernsettings geschaffen werden, in denen sich alle Beteiligten als Lernende verstehen und Menschenrechte erfahrbar werden. Besonders bietet sich an, zu Beginn Regeln der Zusammenarbeit zu vereinbaren und Rückzugsorte zu schaffen und dass jede Person auf das eigene

<sup>9</sup> Vgl. Freiheit et al. 2021, S. 244.

<sup>10</sup> Vgl. Baer/ Jäger 2021, S. 2.

<sup>11</sup> Vgl. Groß/Jäger 2020, S. 72.

<sup>12</sup> Vgl. Figlestahler/Schau 2012.

<sup>13</sup> Vgl. Mohammed Oulad M'Hand/Nadar 2020, S. 7f.

Lernen, die verwendete Sprache und Redeanteile achtet, fehlerfreundlich und respektvoll mit anderen Äußerungen umgeht. Für dieses „Lernen durch Menschenrechte“ sollen bewusst Settings der Zusammenarbeit geschaffen werden, in denen die Adressat\*innen sich und andere als Träger\*innen von Menschenrechten erfahren und im Sinne eines Lernens über Menschenrechte dann Wissen über Menschenrechte erwerben. Ein „Lernen für“ Menschenrechte soll dazu befähigen, dass Menschen die eigenen Rechte und die Rechte anderer kennen, um sich für diese einzusetzen und so zur Verwirklichung einer Kultur der Menschenrechte beitragen zu können. Das heißt, dass Menschen befähigt werden sollen, Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Ideologien der Ungleichwertigkeit zu erkennen und diesen entgegenzutreten, z. B. im Sinne vom Bilden solidarischer Bündnisse, dem Thematisieren von menschenrechtsverletzenden Übergriffen. Auf der Ebene indizierter Prävention sollen die ideologischen Hinwendung mit den Adressat\*innen kritisch reflektiert werden, wobei Menschenrechte eine Reflexionsfolie und Alternative bieten. Auf eine Einordnung menschenrechtsbasierter Radikalisierungsprävention in den Dreiklang der Präventionsansätze wird bewusst verzichtet, da es sich hier um ein zugrunde liegendes Professionsverständnis handelt, dass in allen Ansätzen zu verorten ist.

Eine multiperspektivische Betrachtung und Analyse von Gründen, die ideologische Hinwendungsprozesse begünstigen, ist von hoher Relevanz. Intrasubjektive Beweggründe speisen sich aus diversen Zusammenhängen und Gegebenheiten. Ein Beispiel hierfür sind die (Aus-)Wirkungen des Sicherheitsdiskurses. Dieser kann sich z. B. auf muslimisch positionierte/gelesene Menschen, die rassifizierende Ausgrenzungserfahrungen machen<sup>14</sup>, negativ auswirken und verschiedene Verhaltensweisen hervorrufen, eine selbstschützende Distanzierung zu Themen etwa, die sich mit Sicherheitsdiskursen oder der eigenen (offenkundige) religiösen Positionierung auseinandersetzen.<sup>15</sup> Gerade für junge Menschen birgt das die Gefahr, Auswirkungen von Sicherheitsdiskursen auf das reale Leben muslimisch gelesener/positionierter Personen durch die Adaption von dichotomen und extrem-religiösen Narrativen zu kompensieren. Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass diese sicherheitspolitischen Diskurse sowie die mediale Berichterstattung über rechtsextreme und islamistische Themen ein Klima des Misstrauens und Gefährdungsgefühls in der Gesellschaft erzeugen können und somit auch bei Fachkräften Unsicherheit, Ängste und das Bedürfnis nach phänomenspezifischem Wissen und konkreten Handlungskonzepten hervorrufen. Die Fachkräfte versprechen sich vor allem von Letzteren Handlungssicherheit, was wiederum die Gefahr birgt, die Bedarfe und Lebenswelten der Adressat\*innen mit eigenen Vorstellungen zu überformen. Für die Sozialprofessionellen in der Radikalisierungsprävention stellt sich daher die Frage, welche Wirkungen beispielsweise eine ausschließliche Fokussierung/Reduktion von Adressat\*innen auf ihre (gelesene) religiöse Zugehörigkeit haben kann. Diese und ähnliche Fragen können nur bearbeitet werden, wenn nicht nur auf ein phänomenspezifisches Repertoire an Wissen zurückgegriffen wird, sondern Subjekte in ihren Biografien, Lebensverhältnissen und -entwürfen lebensweltorientiert und ganzheitlich als mündige Menschenrechtssubjekte respektiert werden. An genau dieser Stelle setzt der menschenrechtsbasierte

<sup>14</sup> Vgl. Attia et al. 2021.

<sup>15</sup> Vgl. Attia et al. 2021.

Ansatz an. So werden auch Menschen, die gruppenbezogenes menschenfeindliches Denken und Handeln befürworten oder gar aktiv vertreten, als Menschen bedingungslos in ihrer Würde anerkannt, wobei gleichzeitig ihrem Denken und Handeln von einem deutlich menschenrechtsbasierten Standpunkt aus entgegengetreten wird.

### 3. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession hat zum Ziel, soziale Probleme – und somit soziale Ungleichheit – zu bearbeiten, „[...] wobei sie nicht nur dem Staat und den Klienten verpflichtet ist (doppeltes Mandat), sondern als Profession über ein eigenes Mandat (Tripplemandat) verfügt, das inhaltlich durch die Menschenrechte bestimmt ist, die den Ethikkodex Sozialer Arbeit darstellen“<sup>16</sup>. Der Bezug auf Menschenrechte spiegelt sich in der internationalen Definition Sozialer Arbeit wider. So heißt es dort: „Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit.“<sup>17</sup> Im Rahmen der UN-Dekade für Menschenrechtsbildung von 1995–2004 benannte die UN Soziale Arbeit neben weiteren Professionen wie medizinischem Personal, Polizist\*innen etc. als Menschenrechtsprofession. Dies geschah aus der Perspektive heraus, dass diese Professionen einerseits sehr nah an vulnerablen Menschen arbeiten, deren Menschenrechte oftmals verletzt wurden, und andererseits selbst gefährdet sind, im Rahmen ihrer professionellen Tätigkeit Menschenrechte zu verletzen. Es beschreibt die Tatsache, dass Sozialprofessionelle oftmals unhinterfragt Aufträge ausführen und damit Menschenrechte verletzen, was beispielsweise bei unangekündigten Zimmerkontrollen oder Ähnlichem der Fall.

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession bedeutet mehr als eine Haltung, denn sie nutzt in ihrer professionellen Praxis Menschenrechte als Bezugsrahmen und zur Definition ihrer Kernwerte, als Analyseinstrument, um eine Menschenrechtsverletzung zu erkennen, und befähigt dazu, diese argumentativ gestärkt zu thematisieren. Menschenrechte können als Referenz- und Orientierungsrahmen z. B. im Umgang mit mandatswidrigen Aufträgen sowie einer Positionierung gegenüber Ideologien der Ungleichwertigkeit genutzt werden. Konkret bedeutet dies, dass eine menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit sich gegen jegliche Form gegenmenschlicher Einstellungen und Verhaltensweisen klar positioniert, wobei jeder Mensch in seiner Würde und als Rechtssubjekt respektiert wird. Sozialarbeiterisches Handeln findet nie losgelöst von den individuellen Werten, der Identität und den Biografien der Sozialarbeitenden statt. Dieser Komplexität wird in der Sozialen Arbeit Rechnung getragen, in dem sie im Umgang mit den Adressat\*innen auf ein theorien- und methodengeleitetes Handlungswissen und die kritisch-reflexive Auseinandersetzung mit Menschenrechten zurückgreift.

<sup>16</sup> Hammerschmidt et al. 2017, S. 155.

<sup>17</sup> Vgl. DBSH 2016.

## 4. Potenziale und Grenzen einer menschenrechtsbasierten Sozialen Arbeit

Soziale Arbeit stellt durch ihre ethischen Handlungsmaximen, professionellen und menschenrechtlichen Prinzipien sowie methodischen Instrumente eine Basis für die Entwicklung einer menschenrechtsbasierten Radikalisierungsprävention dar, unabhängig davon, ob diese phänomenspezifisch, -übergreifend oder -unspezifisch ist. Eine menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit versteht die Betroffenen als Menschenrechtssubjekte und fokussiert auf das Verstehen der biografischen und lebensweltlichen Bedingungen, in denen Subjekte leben, sowie die Gründe für die Entstehung von sozialen Problemlagen, die Subjekte in ihrer Mündigkeit und der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte beschneiden, ohne dabei das Risiko einer Gefährdung durch Hinwendungsprozesse zu einer extremistischen Ideologie aus dem Blick zu verlieren. Menschenrechtsbasierte Soziale Arbeit ist diversitätsbewusst, intersektional und rassismuskritisch ausgerichtet. Sie greift auf ein ressourcenorientiertes Menschenbild zurück und fokussiert auf die Förderung der Selbstbestimmung und Befähigung des Individuums. Menschenrechtsverachtendem, antidemokratischem und antipluralistischem Denken und Handeln tritt sie entschieden entgegen. Denn Menschenrechte sind jedem Individuum zugehörig und ihm doch erst als Teil der Gemeinschaft, in Form wechselseitiger Anerkennung aller Menschen erfahrbar. Eine professionelle Praxis, die sich explizit an Menschenrechten ausrichtet und diese erfahrbar macht, ermöglicht Menschen in ideologischen Hinwendungsprozessen zu jedem Zeitpunkt eine Alternativerfahrung, durch die Reflexionsprozesse in Gang gesetzt werden können. Menschen, von denen menschenverachtendes Denken und Handeln ausgeht, werden stets als Menschen in ihrer Würde respektiert. Zu menschenverachtendem Gedankengut/Handlungen hingegen positionieren sich Fachkräfte im Beratungskontext durch einen expliziten Bezug auf Menschenrechte. Besonders herausfordernd kann dies im Kontext der indizierten Radikalisierungsprävention sein, wenn sich Adressat\*innen menschenverachtend äußern oder ihr gewaltvolles Handeln vor dem ideologischen Hintergrund legitimieren. Dies stellt hohe Anforderungen an die Sozialarbeiter\*innen und setzt die ständige Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion und Positionierung voraus.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im Kontext der Radikalisierungsprävention zudem grundsätzlich die UN-Kinderrechtskonvention sowie der Kinderschutz besonders zu berücksichtigen. Zu den vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention gehört u. a. das Recht auf Gehör (Art. 12 UN-KRK). Dies beinhaltet, umfassend informiert zu werden, damit eine Meinung gebildet und geäußert werden kann. Darüber hinaus beinhaltet dieses Recht das Recht, eine Antwort zu bekommen und zu erfahren, wie die eigene Meinung im Entscheidungsprozess Berücksichtigung gefunden hat, wie auch die Möglichkeit, hiergegen eventuell Widerstand zu leisten. Daneben gehören das Recht, nichtdiskriminiert (Art.2 UN-KRK) zu werden, das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK) und der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls (Art.3 UN-KRK) zu den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Ferner kann das Kindeswohl nur als gegeben beschrieben werden, wenn das Kind als eigenständiges Rechtssubjekt frei von

jeglicher Zuschreibung anerkannt wird, an allen Prozessen, die das Kind betreffen, beteiligt wird und folglich die Chance auf ein gelingendes Leben ermöglicht/gefördert wird. Diese Aspekte gilt es zu beachten, wenn Kinder und Jugendliche zu Adressat\*innen im Rahmen der universellen Radikalisierungsprävention werden, beispielsweise indem sie in die Planung solcher Angebote miteinbezogen werden, da so ihr Recht auf Gehör verwirklicht und einer Diskriminierung durch Fremdzuschreibung der Notwendigkeit von Radikalisierungsprävention begegnet wird. Auch auf Ebene der selektiven und indizierten Prävention gilt es, Kinderrechte und Kinderschutz zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche können auch auf diesen Ebenen zu Adressat\*innen der Präventionsarbeit werden, entweder wenn sie sich selbst in Hinwendungsprozessen befinden oder in salafistischen oder rechtsextremen Familienverhältnissen<sup>18</sup> aufwachsen. Befinden sich Kinder- und Jugendliche in Hinwendungsprozessen, so ist neben den bereits beschriebenen Punkten bei allen Angeboten und Maßnahmen auch das Kindeswohl vorrangig in allen das Kind betreffenden Abwägungs- und Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen. Hierbei ist es notwendig, dass das Kindeswohl nur bestimmt werden kann, wenn die Meinung und der Wille des Kindes gehört und berücksichtigt werden. Das Recht auf Gehör, welches das Recht auf Resonanz beinhaltet, darf nicht auf ein bloßes Zuhören verkürzt werden, sondern muss, wie eben schon angesprochen, eine Rückmeldung, wie die Meinung des Kindes im Entscheidungsprozess berücksichtigt wurde, beinhalten. Auch dürfen Kinder nicht aufgrund der Weltanschauung ihrer Eltern diskriminiert und benachteiligt werden. Eine besondere Bedeutung kommt den Rechten des Kindes, insbesondere dem Recht auf Umgang mit beiden Eltern zu, wenn Eltern inhaftiert werden oder sind. In allen Fallkonstellationen, in denen Kinder und Jugendliche involviert sind, gilt es, auf der Grundannahme zu agieren, dass Kinderschutz ein Kindermenschenrecht ist und Kinder eigenständige, zu respektierende und letztlich über sich selbstverfügende Rechtssubjekte sind, trotz ihres vielfältigen Angewiesenseins auf Unterstützung und ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten.

Für die Radikalisierungsprävention bedeutet somit ein menschenrechtbasierter Ansatz in aller Konsequenz, dass, ganz gleich um welche Zielgruppe, Präventionsebene, Ansätze und Schwere der begangenen Taten durch die Adressant\*innen es geht, das professionelle Handeln zu jeder Zeit durch den expliziten Bezug auf Menschenrechte gerahmt ist und die Wahrung und Achtung dieser durch die Sozialprofessionellen in einem stetigen kritisch reflexiven Handeln und aktivem Positionieren gewährleistet wird. Der Bezug auf Menschenrechte und deren Umsetzung in einer menschenrechtsbasierten professionellen Praxis stellt somit hohe fachliche Anforderungen, die ständige Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion und Weiterbildung an die Fachkräfte.

---

<sup>18</sup> vgl. Schermaier et al. 2018 und 2020.

## Haupterkenntnisse

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine menschenrechtsbasierte Radikalisierungsprävention sich dadurch auszeichnet, dass sie sich bewusst auf Menschenrechte bezieht und diese explizit in ihrem professionellen Handeln umsetzt.

Eine Gestaltung der Angebote im universellen und selektiven Präventionsbereich, unabhängig davon, ob diese phänomenspezifisch, - unspezifisch oder - übergreifend ausgerichtet sind, ist in diesem Sinne diversitätsbewusst, intersektional und rassismuskritisch ausgerichtet und durch die Menschenrechte gerahmt. Im indizierten Präventionsbereich bedeutet der menschenrechtsbasierte Ansatz, Menschen, von denen schwere Taten ausgegangen sind, dennoch in ihrem Menschsein zu sehen und ihnen ihre Menschenrechte unter keinen Umständen abzusprechen – bei gleichzeitig deutlicher Kritik an ihrem Handeln.

Im Rahmen der Tätigkeit von Sozialprofessionellen bedeutet der menschenrechtsbasierte Ansatz, Menschenrechte zu respektieren und bewusst als Bezugsrahmen, Analyseinstrument, Orientierungs- und Referenzrahmen einzusetzen. Hierin unterscheidet sich menschenrechtsbasierte Radikalisierungsprävention von anderen Praxen, in denen Menschenrechte nicht bewusst intendiert, sondern implizit umgesetzt werden. Wenn von einer menschenrechtsbasierten Radikalisierungsprävention ausgegangen werden soll, bedeutet dies in aller Konsequenz, die Positionierungs-, Handlungs- und Vorgehensweisen vor dem Hintergrund der Menschenrechte als Bezugsrahmen kritisch zu reflektieren.

## Über die Autor\*innen

### **Maike Nadar**

Sozialarbeiterin, M.A., Hochschule Düsseldorf, Lehrkraft für besondere Aufgaben Kinderrechte, Kinderschutz und Vernetzung für Kinderrechte und Kinderschutz; Promovendin an der FAU Erlangen/Nürnberg, Forschungsschwerpunkt: Soziale Arbeit & Menschenrechte.

### **Saloua Mohammed Oulad M'Hand**

Sozialarbeiterin, M.A., Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität zu Köln. Promovendin an der Universität zu Köln. Forschungsschwerpunkte: Soziale Arbeit und Ungleichwertigkeitsideologien, rassismuskritische politische Bildung.

# Quellenverzeichnis

- Armbost, A.; Biene, J.; Coester, M.; Greuel, F.; Milbrandt, B.; Nehlsen, I. (2018): Evaluation in der Radikalisierungsprävention: Ansätze und Kontroversen, PRIF Report 11/2018, [www.hsfk.de/publikationen/publikationssuche/publikation/evaluation-in-der-radikalisierungspraevention-ansaezte-und-kontroversen](http://www.hsfk.de/publikationen/publikationssuche/publikation/evaluation-in-der-radikalisierungspraevention-ansaezte-und-kontroversen), abgerufen am 10.12.2021.
- Attia, I.; Keskinliç, O. Z.; Okcu, B. (2021): Muslimischsein im Sicherheitsdiskurs: Eine rekonstruktive Studie über den Umgang mit dem Bedrohungsszenario, <https://www.transcript-verlag.de/media/pdf/68/67/2e/oa9783839457115PKBbiXi5TZCox.pdf>, abgerufen am 10.12.2021.
- Baer, S.; Jäger, M. (2021): Phänomenübergreifende Politische Jugendkulturbildung: Ein Modellprojekt von cultures interactive e.V. zur Prävention von Rechtsextremismus und religiös begründetem Extremismus, <https://cultures-interactive.de/de/fachartikel.html>, abgerufen am 24.11.2021.
- Ceylan, R.; Kiefer, M. (2018): Radikalisierungsprävention in der Praxis, Wiesbaden.
- DBSH (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichstag Soziale Arbeit und DBSH, [www.dbsch.de/fileadmin/redaktionell/bilder/Profession/20161114\\_Dt\\_Def\\_Sozialer\\_Arbeit\\_FBTS\\_DBSH\\_01.pdf](http://www.dbsch.de/fileadmin/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf), abgerufen am 25.11.2021.
- Freiheit, M.; Uhl, A.; Zick, A. (2021): Phänomenübergreifende Radikalisierungsprävention: Perspektiven aus Praxis und Forschung, in: MAPEX-Forschungsverbund (Hrsg.) (2021): Radikalisierungsprävention in Deutschland: Mapping und Analyse von Präventions- und Distanzierungsprojekten im Umgang mit islamistischer Radikalisierung, Osnabrück; Bielefeld: S. 49- 58, [www.mapex-projekt.de/documents/MAPEX\\_Buch\\_Radikalisierungspraevention\\_in\\_Deutschland.pdf](http://www.mapex-projekt.de/documents/MAPEX_Buch_Radikalisierungspraevention_in_Deutschland.pdf), abgerufen am 28.10.2021.
- Friedmann, R.; Plha, W. (2019): Psychosoziale Aspekte von Radikalität und Extremismus, [www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/294499/psychosoziale-aspekte-von-radikalitaet-und-extremismus#footnode3-3](http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/294499/psychosoziale-aspekte-von-radikalitaet-und-extremismus#footnode3-3), abgerufen am 24.11.2021.
- Groß, A.; Jäger, M. (2020): Politische Bildung und phänomenübergreifende Radikalisierungsprävention, in: Buttner, P. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Rechtsextremismus, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 51. Jahrgang, Heft 2/2020. S. 73-76.
- Florian Gruber, F.; Lützing, S.; Kemmesies, U. E. (2017): Extremismusprävention in Deutschland: Erhebung und Darstellung der Präventionslandschaft – Schwerpunktdarstellung – Präventionsprojekte in staatlicher Trägerschaft (2014/2015), [www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2017PueG\\_ExtremismuspraeventionInDeutschland\\_Erhebung.html](http://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2017PueG_ExtremismuspraeventionInDeutschland_Erhebung.html), abgerufen am 25.11.2021.

Hammerschmidt, P.; Aner, K.; Weber, S. (2017): *Zeitgenössische Theorien Sozialer Arbeit*, Basel.

Küpper, B. (2012): *Ideologien der Ungleichwertigkeit und das Syndrom Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): *Ideologien der Ungleichwertigkeit*, Schriften zur Demokratie, Band 42, Berlin. S. 21–36.

Mohammed Oulad M'Hand, S., Nadar, M. (2020): *Schwer erreichbare Zielgruppen für die Radikalisierungsprävention: Erfahrungen und Ansätze der Sozialen Arbeit*, Forschungsnetzwerk CoRE NRW,  
[https://www.bicc.de/uploads/tx\\_bicctools/CoRE\\_KG\\_1\\_Schwer\\_erreichbare\\_Zielgruppen.pdf](https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/CoRE_KG_1_Schwer_erreichbare_Zielgruppen.pdf),  
abgerufen am 10.12.2021.

Schermaier-Stöckl, B.; Nadar M.; Clement Yuzva D. (2018): *Die nächste Generation? Religiös-rigoristische Erziehung im salafistischen Kontext als Herausforderung für die erzieherische Kinder- und Jugendhilfe*, in: FORUM Jugendhilfe 03/18, S. 44–53.

Schermaier-Stöckl, B.; Nadar, N.; Clement Yuzva, D.; Mohammed Oulad M'Hand, S. (2020): „Hasskinder“ im Kindergarten?, in: Zeitschrift KiTa-aktuell Recht 2020 (1) S. 30–32.

## **Informationen zu KN:IX**

Informationen, weitere Publikationen und aktuelle Veranstaltungen des Kompetenznetzwerkes „Islamistischer Extremismus“ finden Sie auf [www.kn-ix.de](http://www.kn-ix.de).

## Impressum

### Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“

c/o Violence Prevention Network gGmbH  
Alt-Reinickendorf 25  
13407 Berlin  
Tel.: 030 91 70 54 64

Ansprechpartner\*innen im Netzwerk:

#### BAG ReIEx

Jamuna Oehlmann, jamuna.oehlmann@bag-relex.de  
Rüdiger José Hamm, ruediger.hamm@bag-relex.de

#### ufuq.de

Dr. Götz Nordbruch, goetz.nordbruch@ufuq.de

#### Violence Prevention Network gGmbH

Franziska Kreller, franziska.kreller@violence-prevention-network.de

Email: info@kn-ix.de

Web: www.kn-ix.de

Bildnachweis/Gestaltung: part | www.part.berlin

© Violence Prevention Network 2021

Violence Prevention Network gGmbH ist eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Handelsregisternummer: HRB 221974 B.

Das Kompetenznetzwerk „Islamistischer Extremismus“ wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und im Fall der Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus kofinanziert durch die Bundeszentrale für politische Bildung, die Landeskommission Berlin gegen Gewalt sowie im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“.

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Fördergeber dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autor\*innen die Verantwortung.

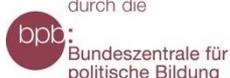
Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert durch die



HESSEN



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



**BERLIN GEGEN  
GEWALT**  
Landeskommission  
Berlin gegen Gewalt

